

Oefen, worinnen gebrathen und dabey zugleich in einigen Töpfen gekochet, und nöthiges Wasser, bey einem und eben dem Feuer, warm gehalten werden kan, in Gang zu bringen, worzu die Modelle bey denen Land-Steuer-Cassen, und in Städten bey denen zum Bau-Weesen bestellten Personen, in Augenschein und in Zeichnung abgenommen werden können.

§. 14.

Die Bran-Oefen, Malz-Darren, Oefen auf denen Bleichen, hat man nach denen neuern Erfindungen der Holzspahr-Kunst, möglichst anzulegen, und um Erlangung derer dadurch zuwachsenden Vortheile, in wenigern Aufwand und Schonung des Holzes, zum eigenen Vortheil, mühsam sich zu bekümmern.

§. 15.

Ein gleiches ist in Ansehung derer Back-Oefen zu bewerkstelligen, und auf dem Lande dahin zu trachten, daß gemeinschaftliche öffentliche Back-Oefen, nach Grösse des Dorffes, angeleget werden, wo auch die Dürung des Flachses vorgenommen, und nebst dem Holz-Ersparniß, viele zu besorgende Gefahr abgewendet werden kan.

§. 16.

Zu Ersparung des Holzes, soll auch durchgehends lauter durrez Holz, und nicht, wie in theils Pflügen bisher noch gewöhnlich gewesen, grünes Holz, so nur vor kurzer Zeit, oder eben zu dergleichen Gebrauch geschlagen worden, zum Brauen, Backen oder Heizen, gebrauchet werden.

§. 17.

Kohlen müssen nicht mehr gebrandt werden, als zum eigenen Bedürfnis im Lande nöthig, welches auch bey dem Pech-Brennen zu beobachten; Und sollen Unterthanen, wenn sie dergleichen brennen wollen, es zuförderst ihrer Herrschaft melden.

§. 18.

Bei dem Strassen-Bau ist das Holz, an denen Orten wo Steine vorhanden, schlechterdings nicht weiter zu gebrauchen, weiln das Bohlen derer Strassen und Einwerffen und Einhauen derer Aeste, und Strauch-Wercks, am Holze vielen Abgang machet, und doch von schlechter Dauer ist.